Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Teilbereiche der Tauberstraße und des Bahngeländes, Gemarkung Lauda

In seiner Sitzung am 08.12.2008 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen für Teilbereiche der Tauberstraße und des Bahngeländes, Gemarkung Lauda, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Grundlagen dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht sind:

- 1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung
- 2. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. 2000 S. 698) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lauda-Königshofen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke Flst. Nrn.: 391, 393, 393/1, 400 , 1852, 9181, 9182, 9185/1, entsprechend Abgrenzungsplan (1) M 1 : 2000 des Stadtbauamtes vom 03.11.2008, und auf die Grundstücke Flst.Nrn. 388/1, 388/11, 388/12, 388/13, 388/14, 388/16, 388/18, 1662, 9760, 9760/1, entsprechend Abgrenzungsplan (2) M 1 : 2000 des Stadtbauamtes vom 03.11.2008, der Gemarkung Lauda

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung mit den Abgrenzungsplänen kann von jedermann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, Zimmer 313, eingesehen werden.

Hinweise:

Eine evtl. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieser Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Lauda-Königshofen, 19.12.2008 Für den Gemeinderat

Mones has du

Thomas Maertens Bürgermeister